

in einer knappen Bestandsaufnahme einschlägiger Judikate des Staatsgerichtshofs nachzugehen. Zuvor aber erscheint es reizvoll, einen rechtsvergleichenden Blick auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu werfen, bei dem die Vorstellung von der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wohl – vergleicht man die verfassungsgerichtliche Judikatur im deutschsprachigen Raum – am stärksten ausgeprägt ist.

d) Exkurs: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde

Das deutsche Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von einer Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde aus. Explizit hat es dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 1972 ausgeführt: «Die Verfassungsbeschwerde hat eine doppelte Funktion. Sie ist zunächst ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, der dem Staatsbürger zur Verteidigung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte eingeräumt ist. Die Verfassungsbeschwerde erschöpft sich jedoch nicht im individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers. Neben dem «kasuistischen Kassationseffekt» hat sie einen «generellen Edukationseffekt».²²⁹ Darüber hinaus hat sie die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen ... Insoweit kann die Verfassungsbeschwerde zugleich als spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts bezeichnet werden ... ».²³⁰ Diese Grundauffassung ist dann in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden.²³¹ Dabei wird zwar betont, die Verfassungsbeschwerde sei nur gegeben, wenn die als verletzt bezeichnete Norm des objektiven Verfassungsrechts zugleich ein subjektives Recht verbürge. Die Rüge, ein subjektives Verfassungsrecht sei verletzt, wird damit zur Voraussetzung jeder Verfassungsbeschwerde.²³² Doch sei beispielsweise bei der Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungs-

²²⁹ Unter Hinweis auf Konrad Zweigert, JZ 1952, 321.

²³⁰ BVerfGE 33, 247 (248 f.).

²³¹ Siehe BVerfGE 45, 63 (74); 51, 130 (139); 79, 365 (367 ff.); 81, 278 (290); 85, 109 (113); 98, 218 (242 f.); vgl. auch Klaus Stern, Staatsrecht III/2, S. 1290 f.

²³² Siehe auch BVerfGE 45, 63 (74).